Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1288/2004 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2004

zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der bereits zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 10)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 1812/2005 der Kommission vom 4. November 2005	L 291	18	5.11.2005
►M2	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1018/2012 der Kommission vom 5. November 2012	L 307	56	7.11.2012
►M3	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1061/2013 der Kommission vom 29. Oktober 2013	L 289	38	31.10.2013
►M4	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2013 der Kommission vom 6. November 2013	L 296	1	7.11.2013
►M5	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1109/2014 der Kommission vom 20. Oktober 2014	L 301	19	21.10.2014
►M6	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1145 der Kommission vom 8. Juni 2017	L 166	1	29.6.2017
►M7	Durchführungsverordnung (EU) 2020/147 der Kommission vom 3. Februar 2020	L 31	7	4.2.2020

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1288/2004 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2004

zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der bereits zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten Zubereitungen der Gruppe „Farbstoffe, einschließlich Pigmente“ und „Mikroorganismen“ werden zur Verwendung als Zusatzstoffe in der Tierernährung unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen unbefristet zugelassen.

Artikel 2

Die zur Gruppe der „Mikroorganismen“ gehörende Zubereitung gemäß Anhang II wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im genannten Anhang festgelegten Bedingungen vorläufig zugelassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt	Mindestgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg Alleinfuttermittel			
Farbstoffe einschließlich Pigmente								
1. *Carotinoide und Xanthophylle*								
▼M6 —								

▼B

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg Alleinfuttermittel			
Mikroorganismus								
▼M7 —								
▼M5 —								
▼B E 1705	►M3 — ◄	Zubereitung von *Enterococcus faecium* mit mindestens mikroverkapselt: 1×10^{10} KBE/g Zusatzstoff Granulat: $3{,}5 \times 10^{10}$ KBE/g Zusatzstoff	Kälber	6 Monate	1×10^{9}	$6{,}6 \times 10^{9}$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben Granulat darf nur in Milchaustauschern verwendet werden	Unbegrenzte Zeit

▼B

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg Alleinfuttermittel			
E 1706	►M4 —— ◄ ►M4 —— ◄	Mischung von: *Enterococcus faecium* mit mindestens 7×10^9 KBE/g und *Lactobacillus rhamnosus* mit mindestens 3×10^9 KBE/g	Kälber	4 Monate	1×10^9	5×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	Unbegrenzte Zeit

▼B

ANHANG II

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg Alleinfuttermittel			
Mikroorganismus								
13	*Enterococcus faecium* DSM10663/ NCIMB 10415	Zubereitung von *Enterococcus faecium* mit mindestens: Pulver und Granulat: $3{,}5 \times 10^{10}$ KBE/ml Zusatzstoff verkapselt: $2{,}2 \times 10^{10}$ KBE/ml Zusatzstoff flüssig: 1×10^{10} KBE/ml Zusatzstoff	Hunde	—	1×10^{9}	1×10^{10}	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	17. Juli 2008